

RS Verg 2007/8/7 N/0065-BVA/15/2006-75

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2007

Norm

BVergG 2006 §3 Abs1 Z2 litc

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Das Ausüben im Allgemeininteresse liegender Aufgaben nichtgewerblicher Art macht eine Einrichtung erst dann zum öffentlichen Auftraggeber, wenn die Einrichtung auch vom Staat "beherrscht" wird. Die Kriterien überwiegende staatliche Finanzierung, Aufsicht über die Leitung bzw. Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe, sind alternative Tatbestandsmerkmale. Es genügt, wenn eines der Kriterien zur Gänze erfüllt ist bzw. wenn zumindest zwei dieser Kriterien weitgehend erfüllt sind. Eine Gesamtbetrachtung darf jedenfalls keinen Zweifel an einer staatlichen Beherrschung offen lassen.

Entscheidungstexte

- N/0065-BVA/15/2007-75
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 07.08.2007 N/0065-BVA/15/2007-75

Schlagworte

Staatliche Beherrschung der Einrichtung; Alternativkriterien; überwiegende Erfüllung; Gesamtbetrachtung

Dokumentnummer

VERGR_20070807_N_0065_BVA_15_2007_75_08

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>